

Bekanntmachung

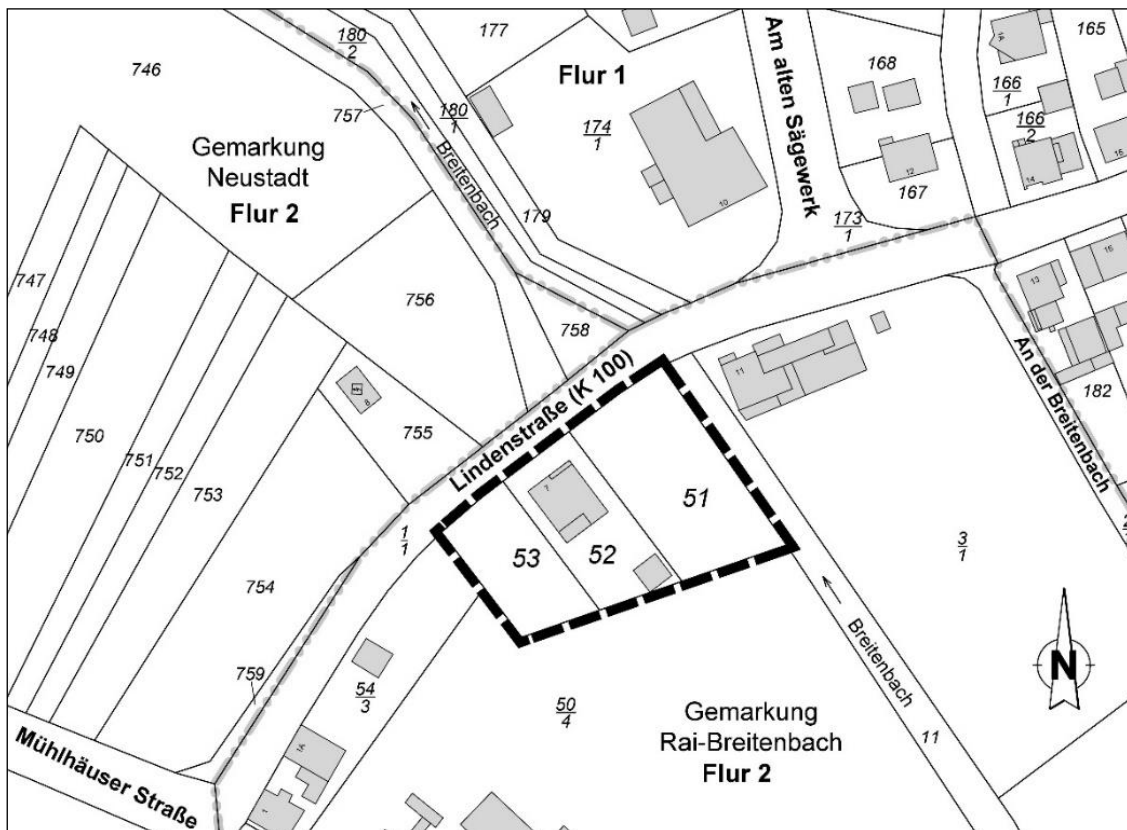
Bebauungsplan „Südlich Lindenstraße“ im Stadtteil Rai-Breitenbach

Der Bebauungsplan „Südlich Lindenstraße“ im Stadtteil Rai-Breitenbach ist von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung samt Anlagen nach § 10a Abs. 1 BauGB im Verwaltungsgebäude der Stadt Breuberg, Ernst-Ludwig-Straße 2 - 4, Zimmer Nr. 14, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden.

montags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Abbildung.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Breuberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.